

Förderverein
Freunde des Wolfschneiderhofes in Taufkirchen e.V.

SATZUNG

(Abschrift)

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Freunde des Wolfschneiderhofes in Taufkirchen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Taufkirchen, Landkreis München.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) die Belange der Heimatpflege und des Heimatmuseums in Taufkirchen,
 - b) die der Zielsetzung des Vereins entsprechenden Bemühungen des Heimatpflegersfinanziell und ideell zu unterstützen.
- (2) Dem Verein obliegt es insbesondere
 - a) die bayerische Volksmusik und Mundart zu pflegen,
 - b) bodenständige und bayerische Tänze aufzuführen,
 - c) volkstümliches bayerisches Theaterspiel zu fördern,
 - d) das Brauchtum zu erforschen und wieder zu beleben,
 - e) die Heimatkunde zu pflegen und
 - f) die Ausstattung und den Betrieb des Wolfshofes im allgemeinen und des Heimatmuseums im besonderen zu fördern.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen und als solche auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen ohne Rücksicht auf ihren Sitz oder Wohnsitz werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Beirat entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.
- (4) Der Austritt ist jeweils am Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluß bestimmt der Beirat. Das betroffene Mitglied muß vor der Beschlußfassung gehört werden.
- (6) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragstorderungen, bleiben bestehen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind – soweit dies rechtlich zulässig ist – ausgeschlossen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen;
 - b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken;
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und dem Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen während Ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzung für die Wahl nach Abs. 3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand des Vereins führt die laufenden Geschäfte und ist für die Angelegenheiten zuständig, die weder dem Beirat noch der Mitgliederversammlung durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Der Vorstand ist befugt, den weiteren Mitgliedern des Beirats bestimmte Aufgabenbereiche zuzuordnen und für den laufenden Geschäftsgang eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (6) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder einer Satzungsänderung herbeizuführen.

§8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und 4 bis 8 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Beirats müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Satz 1. § 7 Abs. 4. Sätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Dem Beirat obliegt insbesondere
 - a) die Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes;
 - b) die Beschlußfassung für die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - c) die Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen anderen Vereinsangelegenheiten.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Beirats;
 - b) die Bestellung der beiden Kassenprüfer;
 - c) die Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der für besondere Aufgabenbereiche bestellten Mitglieder des Beirats;
 - d) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderung;
 - e) die Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Tagen, einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel, im übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
- a) Namen der Teilnehmer,
 - b) Ort und Datum der Sitzung,
 - c) Tagesordnung,
 - e) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.

§10

Kassenwesen, Rechnungsprüfung

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Vorstand und gegebenenfalls – das nach § 7 Abs. 5 der Satzung für diesen Aufgabenbereich bestellte Mitglied des Beirats.
- (2) Die Jahresrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung wird von zwei Mitgliedern des Vereins (Kassenprüfer) geprüft, die hierfür von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

§11

Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch eine ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Taufkirchen, die es ausschließlich für die Zwecke des Heimatmuseums der Gemeinde Taufkirchen zu verwenden hat.

Taufkirchen, den 27. Februar 1986